



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. A - Organisation	
Art. 1 Aufsicht und Verwaltung	1
Art. 2 Personal	1
I. B - Bestattungsordnung	
Art. 3 Anzeigepflicht der Todesfälle	1
Art. 4 Bestattungstermine	1
Art. 5 Bewilligung	2
Art. 6 Vollzug der Bestattung	2
Art. 7 Überführung der Leichen	2
Art. 8 Aufbahrungsräume, Zugang	2
Art. 9 Bestattungszeit	2
Art. 10 Grabgeläute	2
Art. 11 Beisetzung	2
Art. 12 Urnenbeisetzung	2
Art. 13 Beerdigung – Kostentragung	3
Art. 14 Beerdigung auswärts verstorbener Einwohner – Kostentragung	3
II. A - Friedhofsordnung	
Art. 15 Friedhof	3
Art. 16 Ordnungsvorschriften	3
II. B - Grabstätten	
Art. 17 Einleitung	4
Art. 18 Reihengräber	4
Art. 19 Friedhofkontrolle	4
Art. 20 Ruhezeit	4
Art. 21 Ablauf der Ruhezeit	4
II. C - Grabmäler	
Art. 22 Allgemeine Grundsätze	4
Art. 23 Bewilligungspflicht	4
Art. 24 Werkstoffe	5
Art. 25 Bearbeitung	5
Art. 26 Form	5
Art. 27 Schrift und Schmuck	5
Art. 28 Masse	6
Art. 29 Ausnahmebestimmungen	7
Art. 30 Setzen und Unterhalt der Grabmäler	7
II. D – Bepflanzung und Unterhalt	
Art. 31 Kosten	7
Art. 32 Unterhalt	7
Art. 33 Friedhofsgärtner, Pflichtenheft	7
Art. 34 Anpflanzung	8
Art. 35 Zurückschneiden von Pflanzen	8
Art. 36 Abraum	8
Art. 37 Anpflanzung am Samstag	8
II. E - Leichenhalle	
Art. 38 Benützung	8
Art. 39 Wartung	8
Schlussbestimmungen	
Art. 40 Übertretungen	8
Art. 41 Gebührentarif	9
Anhang I aktueller Gebührentarif (verabschiedet: 21.11.16, gültig ab: 1.1.17)	10-11

Gestützt auf das bereits bestehende und genehmigte Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Holziken vom 7. Juni 1974 sowie den von der Gemeindeversammlung genehmigten Änderungen vom 6. Juni 1996 und der Grundlagen der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung - 371.112) vom 11.11.2009 (in Kraft seit 1.1.2010) erlässt der Gemeinderat Holziken folgende Vorschriften:

I.

A. Organisation

Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Personal

Art. 2 ¹Der Gemeinderat ernennt:
- Friedhofsgärtner (Betreuung und Unterhalt des Friedhofs)
- Bestattungsbeamte (admin. Bestattungswesen/Bestattungsamt)

²Die Obliegenheiten und die Besoldungen der Mitarbeiter werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³Übrige Dienstleistungen (Leichentransporte; Aufbahrungen, etc.) werden von privaten Bestattungsunternehmen angeboten. Die Auswahl der privaten Bestattungsunternehmen obliegt den Angehörigen.

B. Bestattungsordnung

Anzeigepflicht der Todesfälle

Art. 3 Jeder Todesfall ist sofort dem Bestattungsamt (aktuell Gemeindekanzlei) anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen; bei Todesfall in einer Anstalt der Anstaltsvorsteher. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.

Bestattungstermine

Art. 4 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Unter Vorbehalt amtlicher Verfügung kann die Leiche ab dem dritten Tag bestattet werden.

Bewilligung

- Art. 5 Für die Bestattung der nicht in der Gemeinde Holziken wohnhaft gewesenen Personen ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Vollzug der Bestattung

- Art. 6 Die Leiche wird durch den von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmer eingesargt. Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt werden.

Überführung der Leichen

- Art. 7 Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage vor der Bestattung. Die Leiche auswärts verstorbener können direkt in die Leichenhalle überführt werden.

Aufbahrungsräume, Zugang

- Art. 8 Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen, auf deren Anfrage hingegen Empfangsbestätigung, den Zugangsschlüssel zur Leichenhalle Holziken aus. Die Angehörigen haben den bezogenen Zugangsschlüssel bis spätestens 3 Tage nach der Beerdigung dem Bestattungsamt zu retournieren.

Bestattungszeit

- Art. 9 ¹ Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen der Toten und der zuständigen Pfarrperson festgelegt.

² An Samstagen, Sonntagen und allg. Feiertagen sollen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.

Grabgeläute

- Art. 10 Das Grabgeläute beginnt jeweils 15 Minuten vor der Bestattung oder der Abdankung. Die Modalitäten werden jeweils von Fall zu Fall zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen abgesprochen und den zuständigen Schulhauswarten mitgeteilt.

Beisetzung

- Art. 11 Nach dem Glockenläuten findet die Beisetzung nach konfessionellen Gewohnheiten statt.

Urnenbeisetzung

- Art. 12 Wird eine Leiche kremiert, so müssen die Angehörigen den Zeitpunkt der Beisetzung der Aschurne mit dem Bestattungsamt vereinbaren.

Beerdigung - Kostentragung

- Art. 13 Für die Bestattung für Verstorbene, die beim Tode in der Gemeinde Holziken zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Beerdigung auswärts verstorbener Einwohner - Kostentragung

- Art. 14 ¹ Stirbt ein Einwohner von Holziken auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen die Kosten nur im Rahmen dieses Reglements und des Gebührentarifs. Massgebend sind die hiesigen Ansätze.
- ² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet.
- ³ 1. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
2. Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- ⁴ Die Rechnungsstellung über alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.

II.**A. Friedhofordnung****Friedhof**

- Art. 15 ¹ Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein.

Ordnungsvorschriften

- Art. 16 ¹ Beim Weggehen haben die Besucher die Türen zu schliessen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- ² Alles unberechtigte Berühren und Beschädigen von Grabmälern, Einrichtungen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.
- ³ Abfälle sind auf dem Abraumplatz oder in den vorhandenen Behältern zu deponieren.
- ⁴ Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden von der Gemeindebehörde mit Bussen geahndet oder in schweren Fällen dem Strafgericht überwiesen.
- ⁵ Den Anweisungen der Friedhofsgärtner ist Folge zu leisten.

B. Grabstätten

Einteilung

- Art. 17 Der Friedhof wird wie folgt eingeteilt:
- a) Sargeinzelgräber (Reihengräber)
 - b) Urneneinzelgräber (Reihengräber)
 - c) Urnengemeinschaftsgräber (Urnenwand/Taubenskulptur)

Reihengräber

- Art. 18 Für die Anlagen der Gräber sind die im Friedhofplan festgesetzten Masse und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Friedhofkontrolle

- Art. 19 Die Friedhofsgärtner und das Bestattungsamt führen die nötigen Verzeichnisse und Kontrollen.

Ruhezeit

- Art. 20 Die Grabruhe beträgt 20 bis 25 Jahre.
In ein Reihengrab dürfen während den ersten 10 Jahren seines Bestehens Urnen beigesetzt werden. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Ablauf der Ruhezeit

- Art. 21 Wenn Platz für eine neue Gräberabteilung geschaffen werden muss, so wird den Angehörigen mittels Publikation bekanntgegeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gräber abgeräumt sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber verfügen.

C. Grabmäler

Allgemeine Grundsätze

- Art. 22 ¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben erhalten kann.
- ²Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Bewilligungspflicht

- Art. 23 ¹Für das Errichten von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschaffung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

³Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

Werkstoffe

Art. 24

¹Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Bronze, Glas, Granit, Holz, Kunststein, Marmor, Naturstein (Sandsteine, Kalksteine, Gneise, etc.), Porzellan, Schmiedeeisen.

²In Bezug auf Art. 23 hat der Gemeinderat in jedem Fall über die zu erstellenden Grabmale bzw. deren Materialisierung, Farbgebung, Bearbeitung und Verzierung einzeln Beschluss zu fassen bzw. Bewilligung zu erteilen.

³Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Werkstoffe, welche unter Ziff. 1, Art. 24 nicht aufgeführt sind, bewilligen.

Bearbeitung

Art. 25

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Form

Art. 26

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Schrift und Schmuck

Art. 27

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

²Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Frontfotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldaufschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallbuchstaben auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 28

Masse

¹Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber:	Max Höhe	Max Tiefe	Max Breite	Min. Dicke
für Erwachsene:				
stehend:	110cm		55cm	12cm
liegend:		60cm	45cm	8cm
Kindergräber:				
stehend:	70cm		40cm	10cm
liegend:		40cm	35cm	5cm
Urnengräber:	90cm		45cm	12cm

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler mit Naturstein.

⁷Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Ausnahmebestimmungen

- Art. 29 ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 27 - 31 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- Art. 30 ¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen.
- ² Das Setzen der Grabmäler kann nach erfolgter vorgängiger Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner oder dem Bestattungsamt erfolgen.
- ³ Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

D. Bepflanzung und Unterhalt

Kosten

- Art. 31 Die Anpflanzung und der Unterhalt der ganzen Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

Unterhalt

- Art. 32 ¹ Auf Hinweis des Friedhofsgärtners hin, meldet das Bestattungsamt Mängel im Zustand der Gräber schriftlich den Angehörigen. Wenn sie die Instandsetzung innert der gesetzlichen Frist nicht besorgen, wird der Friedhofsgärtner dies auf Kosten der Angehörigen übernehmen.
- ² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.

Friedhofsgärtner, Pflichtenheft

- Art. 33 Die allgemeine Besorgung der Friedhofsanlage wird an vom Gemeinderat zu bezeichnenden Friedhofsgärtner übertragen. Die massgebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Besorgung des Friedhofsunterhalts ergeben sich aus vorliegendem Reglement und dem Umfang des vom Gemeinderat verfügten Auftragsverhältnis.

Anpflanzung

- Art. 34 Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, wird hinsichtlich der Anpflanzung Zurückhaltung empfohlen. Vor allem sollen

die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften, usw. verdeckt werden.

Zurückschneiden von Pflanzen

- Art. 35 Pflanzen, welche die allgemeinen Anlagen oder Nachbargräber überwuchern, werden vom Friedhofbesorger entfernt oder zurückgeschnitten.

Abraum

- Art. 36 Leere Büchsen und Gläser dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen. Der Friedhofbesorger ist angewiesen, solche Gegenstände sowie verdorbene Pflanzen zu entfernen.

Anpflanzung an Samstagen

- Art. 37 Vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen sollen nach 16.00 Uhr keine Grabanpflanzungen mehr vorgenommen werden.

F. Leichenhalle

Benützung

- Art. 38 Die Aufbahrungsräume und Schauzellen stehen für Verstorbene der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

Wartung

- Art. 39 Die Wartung der Leichenhalle umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
- Öffnen und Abschiessen der Räume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
 - Reinhalten der ganzen Leichenhalle und Wartung der Installationen (Friedhofgärtner)
 - Dekoration der Aufbahrungsräume (Angehörige/Bestattungsunternehmen)
 - Aufbahrung der Leichen (Bestattungsunternehmen)
 - Mithilfe bei der Beisetzung der Leichen (Friedhofgärtner)

Schlussbestimmung

Übertretung

- Art. 40 Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

Gebührentarif

- Art. 41 ¹Die zu entrichtenden Entschädigungen und Gebühren werden in einem separaten Anhang zum vorliegenden Reglement erlassen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, den mit dieser Verordnung erlassenen Tarif nötigenfalls anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 42

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Reglemente und Vorschriften.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2016.

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Ersetzt ab 1. Januar 2017 das bisher gültige Reglement vom 15. April 1998 und alle anderen, vorgängigen Versionen.

Der Gemeindeammann
Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Michael Urben

Anhang I zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gebührentarif

Aufgrund des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung über die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen nachstehenden Gebührentarif.

	Fr.
1. <u>Bestattung allgemein</u>	
1.1. Einsargen Auswärtiger inkl. Transport ins Aufbahrungsgebäude Holziken (wird durch Bestattungsunternehmen ausgeführt)	nach Aufwand*
1.2. Polizeiliche Überwachung der Einsargung und Versiegelung (Leichentransport ins Ausland)	nach Aufwand*
1.3. Verwaltungsgebühren für Anmeldung und Organisation der Bestattung Auswärtiger	100.00*
1.4. Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige, pro Tag	50.00*
1.5. Gebühr für die Bestattung Auswärtiger	100.00*
2. <u>Grabplatzgebühren</u>	
2.1. für Einwohner der Gemeinde Holziken	
2.1.1. Sargreihen- und Urneneinzelgräber für Einwohner der Gemeinde Holziken	gratis
2.1.2. Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (inkl. Schriftplatte mit 1. Inschrift und Unterhalt für mind. 20 Jahre) - 2. Inschrift der Schriftplatte	2'500.00 nach Aufwand
2.1.3. Urneneinsetzung auf einem bestehenden Grab für Einheimische	gratis
2.2. für Auswärtige	
2.2.1. Sargreihengräber - Erwachsene	1'500.00
2.2.2. Sargreihengräber – Kinder	1'000.00
2.2.3. Urneneinzelgräber Erwachsene/Kinder	1'000.00
2.2.4. Urnengemeinschaftsgrab (Erwachsene/Kinder) mit Namensnennung (inkl. Schriftplatte mit 1. Inschrift und Unterhalt für mind. 20 Jahre) - 2. Inschrift der Schriftplatte	3'000.00 nach Aufwand
2.2.5. Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab für Auswärtige	200.00

3. Graberstellung

3.1. Sargeinzelgrab – Erwachsene	1'100.00*
3.2. Sargeinzelgrab – Kinder	200.00*
3.3. Urneneinzelgrab – Erwachsene/Kinder	500.00*
3.4. Urnengemeinschaftsgrab – Erwachsene/Kinder (in Grabplatzgebühr enthalten)	-

4. Beisetzung des Sarges, der Urnen und der Asche Auswärtiger

4.1. Sargeinzelgrab – Erwachsene/Kinder	120.00
4.2. Urneneinzel- und Urnengemeinschaftsgrab – Erwachsene/Kinder	50.00
4.3. Aschebeisetzung auf allen drei Grabarten	50.00

5. Umbestattung, Exhumierung und Urnenaushebung

Ohne Graberstellung und Sarg- oder Urnenlieferung nach Aufwand

6. Tarifanpassung

Der Gemeinderat ist berechtigt, diesen Tarif nötigenfalls anzupassen.

7. Reduktion

Bei früherem mehrjährigem Aufenthalt in Holziken, nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ortsansässigen Personen, etc., kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die vorstehenden und verfügbaren Gebühren bis auf 1/2 reduzieren.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Der Gemeindeammann:

Peter Lüscher

Der Gemeindegemeinschafter

Michael Urben